

19.09.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - AIS - FS - G - U - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes

A

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik,**der Ausschuss für Familie und Senioren,****der Gesundheitsausschuss,****der Verkehrsausschuss und****der Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AIS
FS

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 8 Satz 1, 2, § 28 Absatz 1a BEEG)

Artikel 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die geplanten Einsparmaßnahmen wären ein Rückschlag für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Elterngeld ist keine Sozialleistung, sondern soll dafür sorgen, dass sich berufstätige Eltern die Erziehungsarbeit besser aufteilen können. Als Konsequenz der Kürzung ist zu befürchten, dass sich gut verdienende Väter weniger an der Familienarbeit beteiligen und stattdessen ihre Karriere vorantreiben werden. Die Frauen hingegen werden sich weniger auf den Beruf fokussieren und zahlen in der Summe auch weniger in ihre Altersvorsorge ein – somit werden vor allem Mütter die Leidtragenden der Einsparmaßnahmen.

Stattdessen muss das Elterngeld dringend indexiert und an die Einkommensentwicklung angepasst werden. Die Leistungen im Elterngeld wurden seit 15 Jahren nicht mehr erhöht – eine zeitgemäße Weiterentwicklung, zu der unbedingt auch die Anhebung des Grundbetrages gehört, ist längst überfällig.

Insbesondere für Paarbeziehungen, in denen beide Partner einen akademischen Abschluss haben, wird das Kinderkriegen durch den Ausschluss vom Elterngeld deutlich unattraktiver. Akademikerinnen und Akademiker wenden regelmäßig viel Zeit für ihren Ausbildungsweg auf, in der – wenn überhaupt – nur geringes Einkommen erzielt wird. Sie im Berufsleben nun vom Elterngeld als Lohnersatzleistung auszuschließen, sendet die völlig falschen Signale.

AIS
Wi

2. Zu Artikel 4 (§ 5 Absatz 4 SGB II),
Artikel 5 (§ 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III)

Artikel 4 und Artikel 5 sind zu streichen.

Begründung:

[nur AIS]

[Die beiden vorgeschlagenen Regelungen sind bereits aus gesetzgebungsmethodischen Bedenken abzulehnen. Der konkrete Regelungsgehalt wird nicht ersichtlich. Weder die für die Leistungsberechtigten entstehenden Rechtsfolgen in beiden Rechtskreisen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) noch die finanzierungsrechtlichen Grundlagen für existenzsichernde Leistungen werden deutlich. Stattdessen wird ohne weitere Begründung und Darstellung auf flankierende Regelungen in einem nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren verwiesen.

Es ist nicht ersichtlich, wie das bisherige Niveau der arbeitsmarktpolitischen Betreuung und Beratung der unter 25-Jährigen ohne die Jobcenter sichergestellt werden kann.

Die Abschaffung des bedarfsgemeinschafts- und zum Teil fallmanagementorientierten ganzheitlichen Beratungsansatzes für unter 25-Jährige in den Jobcentern, eine auf Freiwilligkeit ausgerichtete Beratungskultur in den Agenturen für Arbeit und vor allem eine deutlich geringere Präsenz in der Fläche werden die Distanz zu den unter 25-Jährigen und ihren Familien vergrößern und dazu führen, dass die Perspektive der Jugendlichen und ihrer Eltern, zum Beispiel auch bei der Berufswahlentscheidung, aus dem Fokus gerät. Geschaffene Strukturen der Zusammenarbeit und Kompetenzen gehen hierbei verloren.

Seit Einführung des SGB II im Jahr 2005 wurden die leistungsberechtigten Jugendlichen, insbesondere die Gruppe der sogenannten jungen Erwachsenen, intensiv, vielfach durch aufsuchende Arbeit und mit niedrigschwelligen Angeboten, auf dem Weg aus Perspektiv- und Orientierungslosigkeit heraus in Ausbildung und Arbeit durch die Jobcenter beraten und betreut. Die dafür notwendigen Netzwerke und Kooperationen sowie die gezielte sozialraumorientierte Beratung wurden geschaffen. Nun wird dieser ganzheitliche Ansatz zerschlagen.

Hunderttausende junge Menschen in Deutschland haben in diesem Jahr eine Schule verlassen und sind dann von dem Radar verschwunden. Trotz vielfältiger Bemühungen der unterschiedlichen Systeme sind sie nicht angekommen in Ausbildung und Arbeit. Eine erfolgreiche Berufsausbildung ist aber der Schlüssel für eine dauerhaft erfolgreiche Erwerbsbiografie und der beste Schutz vor Langzeitarbeitslosigkeit. Neue und ungleich schwerer beherrschbare Schnittstellen, wie sie bei einem Zuständigkeitswechsel für die Jugendlichen geschaffen würden, lösen dieses Problem nicht.

Jugendarbeitslosigkeit kann man nicht durch kostenintensive Umstrukturierungen und ein Verschieben der Jugendlichen bekämpfen. Die beabsichtigte Veränderung der Zuständigkeiten in der Betreuung wäre aber nur mit hohem finanziellen Aufwand umsetzbar – Geld, das sinnvollerweise in die berufliche Entwicklung der Jugendlichen investiert werden sollte. Ziel muss es sein, Menschen in Arbeit und Ausbildung zu bringen. Die konsequente rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit aller Partnerinnen und Partner am Übergang Schule-Beruf erhöht die Chancen der jungen Menschen im Leistungsbezug auf berufliche Qualifikation und gelingende und nachhaltige Integration in die Arbeitswelt.

Soweit Kosten für die Betreuung des Personenkreises zukünftig anstelle der bisherigen Steuerfinanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Leistungen aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung übernommen werden sollen, ist zu beachten, dass die Haushaltslage der Bundesagentur für Arbeit von der Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung abhängig ist. Zum Ende der Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurden negative Finanzierungssalden über jeweils 20 Milliarden Euro verbucht. Der Geschäftsbetrieb musste durch Milliardenzuschüsse des Bundes aus Steuermitteln gesichert werden. Die Ende 2019 vorhandene Rücklage der Bundesagentur für Arbeit von knapp 26 Milliarden Euro wurde während der Corona-Pandemie vollständig aufgebraucht. Aktuell zahlt die Bundesagentur für Arbeit aus Beitragsmitteln Liquiditätshilfen des Bundes zurück, und das Beschäftigungswachstum ist schwach. Die Mehrbelastungen dürfen nicht dazu führen, dass die Stabilität des Beitragssatzes der Arbeitslosenversicherung und damit letztendlich Arbeitsplätze gefährdet werden. Im Übrigen soll hier ein Personenkreis beraten und gefördert werden, der bisher keine Beiträge erbracht hat. Die Hinführung der unter 25-Jährigen zum Arbeitsmarkt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die statt den Steuerzahlern nun als versicherungsfremde Leistung den Beitragspflichtigen auferlegt werden soll.]

[nur Wi]

[Die Jobcenter haben über Jahre die erforderlichen Strukturen und Netzwerke zur Begleitung junger Erwerbsfähiger im Rechtskreis SGB II geschaffen. Dies soll jetzt ohne Not zerschlagen und an anderer Stelle neu aufgebaut werden. Dabei wird vernachlässigt, dass junge Erwachsene, die selbst im Leistungsbezug aufgewachsen sind und deren Familien ebenfalls Leistungen beziehen, deutlich schwierigere Startbedingungen als andere Jugendliche haben. Daher erfordert diese Personengruppe eine besonders engmaschige Begleitung und eine Einbeziehung der gesamten Familie. Denn gerade wenn Erwerbstätigkeit in Familien nicht der Regelfall ist, reicht es oftmals nicht, lediglich den jungen Menschen für eine Ausbildung zu motivieren, sondern auch das Umfeld muss stabilisiert werden. Das können nur die Jobcenter leisten, bei denen die ganze Familie aus einer Hand betreut wird. Dieser Ansatz ist aber nicht mehr möglich, wenn Eltern und Jugendliche von unterschiedlichen Organisationen betreut werden.

Zudem haben die Jobcenter sehr zielführende Instrumente an der Hand, gerade auch für Jugendliche mit besonderen Problemlagen wie Suchterkrankungen, Überschuldung oder Obdachlosigkeit. Für Schulabgänger, die nicht ausbildungsreif sind, bieten die Jobcenter mit regionalen Angeboten jenseits der Berufsberatung eine Alternative beim Übergang von der Schule ins Erwerbsleben.

Darüber hinaus können die Jobcenter durch die Betreuung aus einer Hand Mitwirkungspflichten durch eine Verknüpfung mit den Bürgergeldauszahlungen auch wirksam durchsetzen. Gerade die Pandemie hat gezeigt, dass viele junge Erwachsene wegen der Kontakteinschränkungen, aber auch der fehlenden Verbindlichkeit, nicht mehr erreicht werden konnten. Ein freiwilliges Angebot ist bei Jugendlichen mit schwierigen Startbedingungen und ohne Unterstützung des Elternhauses oftmals nicht zielführend.

Eine Herauslösung dieser jungen Menschen aus dem steuerfinanzierten SGB II in das beitragsfinanzierte SGB III ist zudem nicht gerecht. Der Personenkreis, der die Lasten für die Erfüllung dieser Aufgabe trägt, wird verringert und eine weitere versicherungsfremde Leistung eingeführt. Dadurch schwinden die Möglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit, notwendige Finanzreserven wieder aufzubauen und der Beitragssatz gerät unnötig unter Druck.]

AIS
FS3. Zu Artikel 6 (§ 287g SGB VI)

Artikel 6 ist zu streichen.

Begründung:

Mit Verweis auf die derzeit gute Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung soll der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses an die allgemeine Rentenversicherung für die Jahre 2024 bis 2027 um jeweils 600 Millionen Euro gekürzt werden.

Der zusätzliche Bundeszuschuss dient sowohl der Abgeltung gesamtgesellschaftlicher, nicht beitragsgedeckter Leistungen als auch der Stabilisierung des Rentenversicherungsbeitragssatzes.

Bereits 2022 hat der Bund wegen einer „sehr erfreulichen Entwicklung der Rentenfinanzen“ zusätzliche Sonderzahlungen zum Bundeszuschuss von jeweils 500 Millionen Euro für die Jahre 2022 bis 2025 gestrichen, mit denen ursprünglich der Beitragssatz stabilisiert werden sollte.

Bis 2026 wird der Rentenversicherungsbeitragssatz zwar wohl weiterhin konstant bei 18,6 Prozent liegen, 2027 aber bereits auf 19,3 Prozent steigen (Rentenversicherungsbericht 2022). Nach den Berechnungen des Gesetzentwurfs wird sich durch die geplante Kürzung der Beitragssatz für die Beitragszahler im Jahr 2027 um ein (weiteres) Zehntel erhöhen.

Dies ist umso problematischer, als nach den Plänen der Bundesregierung die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent dauerhaft festgeschrieben werden soll, die Bundesregierung die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung und die weiteren Stellschrauben in der Rente aber nach wie vor nicht benannt hat.

Diese kurzfristigen, ausschließlich haushaltspolitisch motivierten, Kürzungen gefährden das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Rentenfinanzierung erheblich. Eine erneute Kürzung von Bundesmitteln zulasten der gesetzlichen Rentenversicherung ist daher abzulehnen.

- AIS
G
4. Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 61a Absatz 1 SGB XI),
Nummer 2 (§ 135 Absatz 4 SGB XI)

Bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
5, 6, 7.

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 61a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund leistet zur pauschalen Beteiligung an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung ab dem Jahr 2022 jährlich 4,5 Milliarden Euro in monatlich zum jeweils ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen an den Ausgleichsfonds nach § 65.““

- b) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Auch wenn das grundsätzliche Anliegen von Einsparungen im Bundeshaushalt nachvollziehbar ist, so darf dies nicht zu Lasten der sehr vulnerablen Gruppe der Menschen mit Pflegebedarf gehen, die durch die Kostenentwicklungen ohnehin überproportional belastet sind. Die durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und des Angriffskriegs auf die Ukraine schwierige finanzielle Situation der Pflegeversicherung würde durch die Auswirkungen der beabsichtigten Regelung auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Kostenauswirkungen des demographischen Wandels noch weiter destabilisiert. Dies hat zur Folge, dass sich der finanzielle Rahmen zur Entlastung der gleichfalls von Kostensteigerungen betroffenen pflegebedürftigen Menschen weiter verengt.

Um den von der Bundesregierung geschürten Erwartungen gerecht zu werden, ist es daher dringend geboten, statt Steuerzuschüsse zu kürzen, zumindest die mit der letzten Novelle nicht umgesetzte Steuerfinanzierung der Aufwendungen der Pflegeversicherung für versicherungsfremde Leistungen wie die zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (insbesondere für die Rentenbeiträge von Pflegepersonen) anzugehen. Diese werden auf Grund der Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung für das Jahr 2024 mit circa 3,5 Milliarden Euro angesetzt. Damit ergibt sich insgesamt ein Zuschussbetrag in Höhe von 4,5 Milliarden Euro. Im Übrigen bleibt es bei dem bisherigen Wortlaut des § 61a Absatz 1 des SGB XI.

Auch eine Absenkung der Zuführungen an den Pflegevorsorgefonds gemäß § 135 SGB XI durch die soziale Pflegeversicherung ist nicht akzeptabel. Der Vorsorgefonds dient der Abmilderung der Folgen der demografischen Entwicklung, das heißt, der deutlichen Zunahme der Zahl pflegebedürftiger Menschen in den nächsten Jahren. Da zukünftige Generationen von den oben genannten Entwicklungen in noch weitaus größerem Maße betroffen sein werden als die gegenwärtige, ist ein solches Vorgehen zu kurz gedacht und nicht generationengerecht.

[nur AIS]

Die vorgesehene Regelung ist daher [ersatzlos] zu streichen.

G 5. Hilfsempfehlung zu Ziffer 4:

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 4

Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 61a Absatz 1 Satz 2 SGB XI),
Nummer 2 (§ 135 Absatz 4 SGB XI)

Artikel 7 ist zu streichen.

Bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
6 und 7.

Begründung:

Die durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und des Angriffskriegs auf die Ukraine schwierige finanzielle Situation der Pflegeversicherung würde durch die Auswirkungen der beabsichtigten Regelung auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Kostenauswirkungen des demographischen Wandels noch weiter destabilisiert. Dies hat zur Folge, dass sich der finanzielle Rahmen zur Entlastung der gleichfalls von Kostensteigerungen betroffenen pflegebedürftigen Menschen weiter verengt. Auch wenn das grundsätzliche Anliegen von Einsparungen nachvollziehbar ist, so darf dies nicht zu Lasten einer sehr vulnerablen Gruppe wie der Menschen mit Pflegebedarf gehen, die durch die aktuellen Entwicklungen ohnehin überproportional belastet sind.

Darüber hinaus ist auch die geplante Gegenfinanzierung des Vorhabens durch Absenkung der Zuführungen an den Pflegevorsorgefonds gemäß § 135 SGB XI durch die soziale Pflegeversicherung nicht akzeptabel. Der Vorsorgefonds dient der Abmilderung der Folgen der demographischen Entwicklung, das heißt, der deutlichen Zunahme der Zahl pflegebedürftiger Menschen in den nächsten Jahren.

Da zukünftige Generationen von den oben genannten Entwicklungen in noch weitaus größerem Maße betroffen sein werden als die gegenwärtige, ist ein solches Vorgehen zu kurz gedacht und nicht generationengerecht.

Daher sind die vorgesehenen Regelungen zu streichen.

- G 6. Hilfsempfehlung zu Ziffer 4 und 5:
Zu Artikel 7 (§ 61a Absatz 1 Satz 2 und § 135 Absatz 4 SGB XI)
- entfällt bei Annahme von Ziffer 4 oder 5
- Bei Annahme entfällt Ziffer 7.
- In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (vgl. BR-Drucksache 165/23 (Beschluss)) hat der Bundesrat die Bundesregierung dazu aufgefordert, zur nachhaltigen Finanzierung der Pflegeversicherung Steuerzuschüsse zum Ausgleich der versicherungsfremden Leistungen der Pflegeversicherung einzuführen. Die Aussetzung des ohnehin viel zu geringen Steuerzuschusses von einer Milliarde Euro steht dem diametral entgegen und ist nicht hinnehmbar. Eine Gegenfinanzierung durch Absenkung der Abführungen an den Pflegevorsorgefonds auf Kosten der Beitragszahler der jüngeren Generation ist ebenfalls abzulehnen. Beide Maßnahmen würden den Vorschlägen für eine zukunftssichere Finanzierung der Pflegeversicherung vorgreifen, die das Bundesministerium für Gesundheit bis Ende Mai 2024 unter Einbeziehung der Länder vorlegen soll.

Begründung:

Zu den versicherungsfremden Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gehören neben den Rentenzuschüssen an häusliche Pflegepersonen und dem Pflegeunterstützungsgeld die beitragsfreie Familienversicherung, die Beitragsfreiheit bei Mutterschafts- und Elterngeldbezug. Die Rentenversicherungsbeiträge für häusliche Pflegepersonen betragen inzwischen weit über drei Milliarden Euro. Für die weiteren versicherungsfremden Leistungen ist von Kosten der sozialen Pflegeversicherung in mindestens ähnlicher Größenordnung auszugehen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Pflegereform (BLAG) der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat bereits einen Beschluss zur Refinanzierung versicherungsfremder Leistungen der sozialen Pflegeversicherung durch Steuerzuschüsse des Bundes gefasst, auf den sich der Umlaufbeschluss 02/2023 der ASMK vom 17. März 2023 bezieht. Der Pflegevorsorgefonds enthält ein kapitalgedecktes Element der Pflegevorsorge zur Entlastung der Beitragszahler ab dem Zeitpunkt, zu dem die Babyboomer-Generation voraussichtlich pflegebedürftig wird. Dieses Vorsorgeelement würde mit der Absenkung der Abführungen entwertet.

- AIS
G
- entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 4, 5
oder 6
7. Hilfsempfehlung zu Ziffer 4, 5 und 6:
Zu Artikel 7 (§ 61a Absatz 1 Satz 2 und § 135 Absatz 4 SGB XI)*
- Der Bundesrat bedauert die im Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes vorgesehene Aussetzung des Bundeszuschusses in Höhe von einer Milliarde Euro in den Jahren 2024 bis 2027 an die soziale Pflegeversicherung. Auch wenn die Finanzstabilität der sozialen Pflegeversicherung im Gegenzug durch eine vorübergehende Verminderung ihrer Zuführungen an den Pflegevorsorgefonds gesichert werden soll, werden der Pflegeversicherung durch die Maßnahme auf Dauer Finanzmittel in Milliardenhöhe entzogen. Nach Ansicht des Bundesrates benötigt die soziale Pflegeversicherung eine dauerhafte, ausreichend bemessene und verlässliche finanzielle Beteiligung des Bundes, damit versicherungsfremde Leistungen von gesellschafts- und familienpolitischer Bedeutung, die von der sozialen Pflegeversicherung erbracht werden, systemgerechter aufgebracht werden und die Pflegeversicherung gleichzeitig die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Finanzausstattung erhält, ohne die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler über Gebühr zu belasten.

Begründung:

Der Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes sieht vor, die pauschale Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von einer Milliarde Euro jährlich für die Jahre 2024 bis 2027 auszusetzen. In diesem Zeitraum entstehen dem Bund entsprechende Minderausgaben von insgesamt vier Milliarden Euro und der sozialen Pflegeversicherung Mindereinnahmen in gleicher Höhe. Um die finanzielle Stabilität der sozialen Pflegeversicherung zu sichern, wird im Gegenzug die Zuführung aus dem aus Beitragsmitteln finanzierten Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung an den Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung für die Jahre 2024 bis 2027 auf jährlich 700 Millionen Euro reduziert. Die Zuführung an den Vorsorgefonds würde regelhaft 0,1 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung betragen, was beispielsweise für das Jahr 2023 einem Finanzvolumen von 1,7 Milliarden Euro entspricht (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege, BR-Drucksache 165/23, Seite 4).

* Im Ausschuss für Gesundheit als Hilfsempfehlung zu Ziffer 4, 5 und 6.

- AIS
G
8. Zum Gesetzentwurf allgemein*
- Vor dem Hintergrund der großen Herausforderungen, vor denen die Pflegeversicherung steht, wird sowohl eine Strukturreform als auch eine Finanzreform der Pflegeversicherung notwendig sein. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder im Jahr 2023 mehrfach dafür ausgesprochen hat, die aus dem Bundeshaushalt geleisteten Mittel an die Pflegeversicherung auszuweiten.

Begründung:

Die ASMK hat sich mehrfach dafür ausgesprochen, dass aus Mitteln des Bundeshaushaltes in den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung ein finanzieller Zuschuss geleistet wird, um damit versicherungsfremde Leistungen, die derzeit von der sozialen Pflegeversicherung übernommen werden, zu finanzieren. Der Bundesrat verweist insoweit auf die ASMK-Umlaufbeschlüsse 2/2023 (Bund-Länder-Arbeitsgruppe Pflegereform), 8/2023 (Reformschritte für die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung) und 9/2023 (Versorgungssicherheit in der Pflege sicherstellen. Reformbedarf aus Ländersicht).

- Wi
9. Zu Artikel 8 (BEHG)

Artikel 8 ist zu streichen.

Begründung:

Die bisherige Rechtslage ist beizubehalten, mit der der Festpreis pro Emissionszertifikat von derzeit 30 Euro auf 35 Euro ab 1. Januar 2024 und auf 45 Euro ab 1. Januar 2025 steigt. Diese moderatere Steigerung ist im aktuellen wirtschaftspolitischen Umfeld hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gerade noch vertretbar, um weitere preisliche Anreize zur Einsparung fossiler Energieträger zu setzen und ausreichend Einnahmen für den Klima- und Transformationsfonds zu erzielen. Mit dem Beibehalten des Anstiegspfades bleibt zudem der notwendige Zeitkorridor bestehen, um spätestens bis zur Einführung der Versteigerungs- und Handelsverfahren für Emissionszertifikate ab dem Jahr 2026 dieses energiepolitische Instrument mit weiterer Unterstützung der Unternehmen zwecks Erreichung der Klimaschutzziele sinnvoll zu verzahnen.

* Im Ausschuss für Gesundheit als Hilfsempfehlung zu Ziffer 4, 5 und 6.

AIS 10. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat unterstreicht die Forderungen des Beschlusses der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zu den Mittelkürzungen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie zur Betreuung junger Menschen unter 25 Jahren in den Jobcentern.
- b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, für das Jahr 2024 und in den Folgejahren eine aufgabengerechte finanzielle Ausstattung der Jobcenter zu gewährleisten. Dies betrifft die Eingliederungsmittel einschließlich der notwendigen Verpflichtungsermächtigungen sowie das Verwaltungskostenbudget.
- c) Bezogen auf die Eingliederungsmittel müssen auch ausreichend Mittel für die Umsetzung des Bürgergeldgesetzes sowie die Anstrengungen bei der Integration von Langzeitleistungsbeziehenden und geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt berücksichtigt werden.
- d) Das Verwaltungskostenbudget muss so gestaltet sein, dass es den Jobcentern auch bei kurzfristigen Kostensteigerungen bei Sach- und Personalkosten Planungssicherheit gibt. Hierzu zählen der erhöhte Personalbedarf durch den Zugang der Geflüchteten aus der Ukraine sowie Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst von Bund, Ländern und Kommunen.
- e) Der Bundesrat lehnt das Vorhaben der Bundesregierung ab, alle jungen Menschen unter 25 Jahren künftig bei der Vorbereitung auf den Berufseinstieg sowie bei der Integration in Beschäftigung ausschließlich im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zu betreuen. Damit soll der Bundeshaushalt um rund 900 Millionen Euro entlastet werden. Demgegenüber stehen jedoch Mehrausgaben im Bereich der Arbeitslosenversicherung von rund einer Milliarde Euro, die aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert werden sollen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die jahrelange erfolgreiche Arbeit bei der ganzheitlichen Betreuung von Jugendlichen und ihren Familien damit gefährdet wird und fordert, das hohe Niveau der Betreuung und Beratung von jungen Menschen in den Jobcentern zu erhalten.

- f) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Einsparalternativen zu prüfen, um die bisherige aktive Förderung in den Jobcentern für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beizubehalten.

Begründung:

Die Stellungnahme der Länder greift den einstimmig gefassten Beschluss der ASMK vom 25. August 2023 auf.

Der Gesetzentwurf sieht als Alternative vor, dass es bei der bisherigen Lösung der aktiven Förderung in den Jobcentern bleibt. Bei dieser Lösung würde es zumindest bei den aktiven Unterstützungsleistungen beim Abstimmungsbedarf zwischen Jobcenter und Agentur für Arbeit verbleiben. Durch die bestehenden Jugendberufsagenturen, bei denen der Bereich des SGB III Teil der Jugendberufsagentur ist, hat sich der Abstimmungsbedarf in den letzten Jahren stark reduziert.

Vielmehr ergibt sich nach den nunmehr geplanten Regelungen zusätzlicher Abstimmungsbedarf zwischen SGB II/SGB III und in Vorbereitung auf die geplante Kindergrundsicherung weiterer Abstimmungsbedarf zu weiteren Stellen.

Es sollten daher andere Einsparalternativen geprüft werden.

Vk 11. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat lehnt die Abschaffung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ und die damit verbundene Überführung des Kapitals in den Bundeshaushalt ab. Das Sondervermögen hat seit seiner Gründung eine wichtige Funktion bei der Finanzierung der digitalen Infrastrukturen übernommen und sollte diese auch in Zukunft übernehmen. Zwar stehen Sondervermögen grundsätzlich einer effizienten Transparenz und Kontrolle des Haushaltes entgegen, das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ ist demgegenüber aber mit einer eigenen Einnahmequelle, den Frequenzerlösen, versehen und damit begrüßenswert im Sinne einer zweckgebundenen Verwendung von Einnahmen.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass die zielgerichtete und zweckgebundene Finanzierung der digitalen Infrastrukturen und des Digitalpakts Schule sich in der Vergangenheit bewährt hat. Dank der flexiblen Modalitäten des Sondervermögens wurde hier den Kommunen als Fördermittelempfänger und den Ländern als Kofinanzierer ermöglicht, ohne hohen administrativen Aufwand die Maßnahmen überjährig abzuwickeln.
- c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dass auch in zukünftigen Haushaltsjahren die Finanzierung des Breitbandausbaus als Gemeinschaftsleistung von Bund, Ländern und Kommunen im angekündigten Umfang gewährleistet wird und nach gleichbleibendem Schlüssel auf die Länder verteilt wird. Zudem muss auch die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft in die Lage versetzt werden, weiterhin ausnahmslos alle Fördermaßnahmen umzusetzen, deren Nutzung von mindestens einem Netzbetreiber zugesichert wurde.

Begründung:

Die Förderung digitaler Infrastrukturen mit dem Ziel, Versorgungslücken im Festnetz und Mobilfunk zu beseitigen und damit vor allem eine digitale Spaltung zu vermeiden, gehört zu den wichtigsten digitalpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und der Länder. Die Einführung des Sondervermögens sorgte für politische und verwaltungsmäßige Verlässlichkeit bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen in den Ländern und Kommunen. Zwar wurde eine auskömmliche Förderung für die kommenden Jahre versprochen, mit Blick auf die derzeitige Konjunktur und politische Gesamtsituation beim Bund ist das Risiko, dass Förderung stückweise abgeschmolzen wird, jedoch nicht auszuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung der Erlöse aus den Frequenzversteigerungen durch die Zweckbindung der Mittel bis jetzt transparent war. Vor allem bei der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH besteht das Risiko, dass eine langfristige Finanzierung ihrer Arbeit nicht gesichert ist.

Durch das Sondervermögen erhielten die Projektträger der Festnetz- und Mobilfunkförderung auch auf verwaltungsmäßiger Ebene zusätzliche Flexibilität in der Bescheidung langjähriger und mit Planungsunwägbarkeiten belegter Infrastrukturprojekte. Eine Umfinanzierung im Rahmen von Änderungsanträgen war durch die geringere Abhängigkeit von Verpflichtungsermächtigungen möglich. Die Jährlichkeit des Haushalts erhöht die Abhängigkeit bei der Umfinanzierung von passenden Verpflichtungsermächtigungen.

Mit der Auflösung des Sondervermögens gehen diese positiven Aspekte verloren. Entgegen der Begründung des Bundes besteht auch trotz der Zuschüsse aus dem Kernhaushalt mit Blick auf die kommenden Frequenzvergaben eine Zweckbindung der Erlöse. Gerade aus Sicht der Länder war die politische Verbindlichkeit des Sondervermögens wichtig für die eigene politische Strategie. Diese Verlässlichkeit sollte erhalten und die Auflösung des Sondervermögens abgelehnt werden.

B**12. Der federführende Finanzausschuss und****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.